**Zeitschrift:** Judaica : Beiträge zum Verstehen des Judentums

Herausgeber: Zürcher Institut für interreligiösen Dialog

**Band:** 69 (2013)

Artikel: Juden im Spannungsfeld zwischen Landesherrschaft und

Stadtverwaltung unter besonderer Berücksichtigung der

mittelalterlichen Stadt Spandau [Teil I]

Autor: Pohl, Joachim

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-960950

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

### Juden im Spannungsfeld zwischen Landesherrschaft und Stadtverwaltung unter besonderer Berücksichtigung der mittelalterlichen Stadt Spandau

(Teil I)

von Joachim Pohl\*

#### Einleitung

Die vorliegende Fallstudie untersucht, wie die Entwicklung einer jüdischen Gemeinde in einer mittelgrossen Stadt in der Mark Brandenburg durch das sich ständig ändernde Kräfteverhältnis zwischen Landesherrschaft und Stadtverwaltung bestimmt wurde.

Die Juden lebten im Mittelalter inmitten einer christlichen Gesellschaft, die ihnen nicht nur zahlenmässig weit überlegen war, sondern ihnen auch wenig Sympathien, allenfalls befristete Duldung, meistens jedoch Abneigung und Hass entgegenbrachte. Ihre Existenz hing fast vollständig vom Wohlwollen und Schutz der zentralen und lokalen Gewalten ab, die sich diesen Umstand finanziell zu Nutze machten. Das von Kaiser Friedrich II. durchgesetzte System der Kammerknechtschaft konnte den jüdischen Gemeinden freilich nach dessen Tod 1250 kaum noch Sicherheit bieten, weil es wegen der mit ihm verbundenen lukrativen Einnahmen durch Verlehnung und Verpfändung immer stärker unter den Einfluss konkurrierender Gewalten – Landesherren und Städte – geriet. Für die

<sup>\*</sup> Dr. Joachim Pohl, Glienicker Str.72, D-14612 Falkensee.

Zu den Ereignissen ISMAR ELBOGEN, Deutschland, in: ISMAR ELLBOGEN / ARON FREIMANN & HAIM TYKOCINSKI (Hg.), Germania Judaica, Bd. I: Von den ältesten Zeiten bis 1238, Tübingen 1963, XVII-XLVIII, bes. XXff; ERNST ROTH unter Mitarbeit von GÜNTHER RISTOW / WILLEHARD PAUL ECKERT, Die Geschichte der jüdischen Gemeinden am Rhein im Mittelalter. Von der Epoche der Kreuzzüge bis zur Auflösung der Grossgemeinden im 15. Jahrhundert, in: KONRAD SCHILLING (Hg.), Monumenta Judaica. 2000 Jahre Geschichte und Kultur der Juden am Rhein. Handbuch, Köln 21964, S. 60-130, bes. S. 66ff; grundlegend zur jüdischen Bevölkerung und ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit, ferner zur Kammerknechtschaft und den Verfolgungen MICHAEL TOCH, Die Juden im mittelalterlichen Reich (= Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 44), München 22003, S. 8ff, S. 48ff (Tabelle S. 57).

Mark Brandenburg freilich gilt, dass die askanischen Markgrafen das Judenregal offenbar von Anbeginn in Anspruch nahmen und unangefochten ausüben konnten. In dieses Territorium wanderten seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts grosse Teile der überschüssigen Bevölkerung aus den westlichen Reichsgebieten in der Hoffnung auf bessere Lebensbedingungen ein. Dass sich unter diesen Zuwanderern, die nach Osten aufbrachen, um an der unter landesherrlicher Leitung stattfindenden planmässigen Aufsiedlung ganzer Landstriche teilzuhaben, auch schon viele Juden befanden, hat die Forschung schon seit langem mit guten Gründen vermutet, zumal jüdische Kaufleute bereits in slawischer Zeit die Gebiete zwischen Elbe und Oder durchzogen.<sup>2</sup> Die jüdischen Gemeinden am Rhein hatten trotz kaiserlicher Gegenmassnahmen seit dem ausgehenden 12. Jahrhundert wiederholt unter Ausschreitungen und Verfolgungen zu leiden, die sich nach 1250 zu unermesslichen Gewaltexzessen steigerten, denen die Betroffenen mehr oder weniger hilf- und schutzlos ausgeliefert waren.

Andere Verhältnisse herrschten dagegen in der Mark Brandenburg, wo aufgrund des Landesausbaus zweifellos ein grosser Bedarf an den Erfahrungen und Kenntnissen der Juden in Geld- und Kreditgeschäften bestand. Allerdings hat die jüdische Zuwanderung in die Gebiete östlich der Elbe nur wenig Niederschlag in der schriftlichen Überlieferung gefunden. Die 1297 von den Markgrafen der johanneischen Linie, Otto IV. und Konrad, erlassene Stendaler Judenordnung belegt, dass die Askanier in ihrem Territorium über Aufnahme und Ausweisung von Juden bestimmten, die Höhe ihrer Abgaben und Steuerprivilegien festlegten sowie die rechtlichen Verhältnisse und die wirtschaftliche Tätigkeit regelten,<sup>3</sup> ohne Sanktionen des Kaisers oder Königs befürchten zu müssen. Dabei stand der fiskalische Aspekt des Judenregals im Vordergrund. Bereits vor 1267

<sup>2</sup> AARON ACKERMANN, Geschichte der Juden in Brandenburg a. H. Nach gedruckten und ungedruckten Quellen dargestellt mit urkundlichen Beilagen, Berlin 1906, S. 3f.; HANS LICHTENSTEIN, Der Vorwurf der Hostienschändung und das erste Auftreten der Juden in der Mark Brandenburg, in: Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland 4 (1932), S. 189-197, dort S. 193f.; WERNER HEISE, Die Juden in der Mark Brandenburg bis zum Jahre 1571 (= Historische Studien, Heft 220), Berlin 1932, S. 14ff; HERBERT HELBIG, Gesellschaft und Wirtschaft der Mark Brandenburg im Mittelalter (Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 41), Berlin / New York 1973, S. 35-37.

ADOLPH FRIEDRICH RIEDEL (Hg.), *Codex diplomaticus Brandenburgensis*, 4 Hauptteile, 36 Bde (sowie 3 Bde Namenverz. v. MORITZ HEFFTER u. 2 Bde chronolog. Reg.), Berlin 1838-1869 (künftig zitiert: *CDB* Hauptt./Bd.), *CDB* I/15, S. 44f. Nr. 57.

hatten die brandenburgischen Markgrafen eine einjährige Steuerfreiheit für zuziehende Juden gewährt, die sich in Stendal niederliessen, was zu Streitigkeiten innerhalb der jüdischen Gemeinde über die Verteilung der landesherrlichen Abgaben auf die einzelnen Mitglieder führte.<sup>4</sup> Die Stendaler Judenordnung von 1297 schrieb für einwandernde Juden ein Mindestvermögen von zehn Mark Silber fest, von dem die Niederlassungserlaubnis abhing. Zwar liesse sich das Dokument auch als Reaktion auf den zunehmenden Druck begreifen, dem die Juden im Westen und Süden des Altreiches ausgesetzt waren, doch blieb die Aufnahme in der Mark Brandenburg den Unvermögenden oder weniger Bemittelten unter ihnen versperrt. Während die Landesherren über die Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlichen Aktivitäten, den in deutscher Sprache vor der Synagoge abzulegenden Judeneid und Strafen bei Verstössen bestimmten, nahmen sie die Stadt Stendal gegen eine Beteiligung an den jüdischen Abgaben in die Pflicht, vor Ort für die Einhaltung der Vorschriften zu sorgen, etwa die Sicherheit der in ihren Mauern aufgenommenen jüdischen Bevölkerung zu gewährleisten, Schutzbriefe auszustellen und gegebenenfalls Übergriffen von markgräflichen Vögten und Bediensteten entgegenzutreten. Wie das Beispiel Stendal zeigt, legte die Landesherrschaft die Rahmenbedingungen für die Ansiedlung der ihr direkt unterstehenden Juden fest, die Stadt erhielt die Zuständigkeit für die sich aus dem täglichen Umgang miteinander ergebenden Fragen und Probleme. Während es im Westen des askanischen Machtbereiches - Stendal war 1297 die bedeutendste märkische Stadt – um grundsätzliche Regelungen ging, hatte der Rat der wichtigsten Stadt an der östlichen Peripherie der Mark, Frankfurt an der Oder, bereits 1294 ohne landesherrliche Beteiligung einen Konflikt zwischen der christlichen Fleischerinnung und den Juden gelöst, indem er für Letztere die Ausübung des Handwerks auf zehn namentlich aufgeführte jüdische Schlachter begrenzte.<sup>5</sup> Bei den in der Handelsstadt ansässigen Juden könnte es sich um Zuwanderer aus dem Osten, vor allem aus Polen, gehandelt haben, die sich vermutlich schon früh in der Mark niederliessen. Später könnten sie sich möglicherweise auch in weiter westlich gelegenen Kommunen wie Spandau angesiedelt haben. In Berlin erliess der Rat 1295 Statuten für die Innung der Wollenweber, deren Mitgliedern er untersagte, ihr Garn bei den Juden zu erwerben.6 Auch in diesem Fall traf die Stadt

LICHTENSTEIN, Der Vorwurf (Anm. 2), S. 193; HEISE, Die Juden (Anm. 2), S. 17.

<sup>5</sup> *CDB* I/23, S. 6 Nr. 6.

<sup>6</sup> FERDINAND VOIGT / ERNST FIDICIN (Hg.), Urkunden-Buch zur Berlinischen Chronik. 1232 bis 1550, Berlin 1869-1880, S. 21 Nr. 32; GABY HUCH / WOLFGANG

eine eigenverantwortliche Entscheidung, die möglichen wirtschaftlichen Streitigkeiten zwischen Christen und Juden vorbeugen sollte. In den märkischen Handelsmetropolen bestanden demnach am Ende des 13. Jahrhunderts grössere jüdische Gemeinden, die vermutlich schon auf eine längere Tradition zurückblicken konnten und der Aufsicht der städtischen Obrigkeit unterlagen. Nur in Stendal, wohl das Ziel zahlreicher jüdischer Einwanderer aus den westlichen und südlichen Reichsgebieten, sah sich die Landesherrschaft veranlasst, ihre Zuständigkeit für alle mit der Judenheit zusammenhängenden Fragen zu dokumentieren und grundsätzliche Vorschriften für Zuzügler zu erlassen. Dagegen liegen für die kleineren märkischen Städte, eventuell abgesehen von Strausberg,7 keine schriftlichen Quellen vor, die über Ansiedlung und Existenz jüdischer Bevölkerungsteile Auskunft zu geben vermögen; bei ihnen setzt die Überlieferung erst mit Beginn des 14. Jahrhunderts ein. Auch wenn sich nicht feststellen lässt, ob die Stendaler Judenordnung von 1297 als Vorbild für andere märkische Kommunen diente, dürfte die Ausübung des Judenregals und seine fiskalische Ausnutzung durch die brandenburgische Landesherrschaft seit Entstehung der Mark Brandenburg nicht in Zweifel zu ziehen sein.8 Das heisst, die Entscheidung über Einwanderung und Ansiedlung bzw. die gesamte Existenz der Juden fällte ausschliesslich die Zentralgewalt. In der Praxis stiess die Ausübung der landesherrlichen Macht jedoch auf ihre Grenzen, da sie über die Einhaltung der Vorschriften nicht selbst wachen konnte und in dieser Hinsicht auf die Mitwirkung der Städte als die lokalen Instanzen angewiesen war, die jüdische Zuwanderer in ihren Mauern aufnahmen. Die Stadtverwaltungen hatten im Auftrag der Landesherrschaft den Schutz der Juden zu gewährleisten, sie waren der erste Ansprechpartner, wenn Probleme im Alltag auftraten, Konflikte mit der christlichen Bevölkerungsmehrheit entstanden oder rechtliche und wirtschaftliche Fragen der Klärung bedurften. Daraus ergaben sich vielfältige Möglichkeiten für die Kommunen, ihren Einfluss über die Juden auf Kosten der Landesherrschaft auszudehnen. Dadurch konnten sie nicht nur ihren Anteil an den jüdischen Abgaben erhöhen, sondern auch die wirt-

RIBBE, Regesten der Urkunden zur Geschichte von Berlin Cölln im Mittelalter (1237 bis 1499). Mit Nachträgen für die Zeit von 1500 bis 1815 (= Berlin-Forschungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 7; zugleich Schriftenreihe des Landesarchivs Berlin, Bd. 13). Berlin 2008, S. 60f. Nr. 25.

<sup>7</sup> So HEISE, Die Juden (Anm. 2), S. 17.

<sup>8</sup> HELBIG, Gesellschaft und Wirtschaft (Anm. 2), S. 35; HEISE, Die Juden (Anm. 2), S. 16f.; auch das Folgende.

schaftlichen Aktivitäten der Juden ihrer Kontrolle unterwerfen bzw. die jüdische Konkurrenz ausschalten. Dabei kam ihnen der in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts einsetzende und im 14. Jahrhundert anhaltende Verfall der Zentralgewalt entgegen, der mit einer zunehmenden Kommerzialisierung von Herrschaftsrechten einherging. In diesem Zeitraum wussten viele Städte ihre Zuständigkeit auf die örtliche Judenschaft auszudehnen. Allerdings hatten sie Rückschläge in ihren Autonomiebestrebungen hinzunehmen, als die Landesherrschaft im 15. Jahrhundert wieder erstarkte und auch ihre oberste Zuständigkeit für die Judenschaft der Mark Brandenburg erneut zur Geltung brachte. So waren die brandenburgischen Juden im Mittelalter den wechselnden Ansprüchen zweier miteinander konkurrierenden Machtfaktoren ausgesetzt, die ihre Existenz bestimmten und deren nicht immer spannungsfreies Verhältnis unter Umständen gravierende Auswirkungen auf ihr Dasein haben konnte.

Als 1955 auf der Zitadelle Spandau die Freilegung jüdischer Grabsteine begann, die im mittelalterlichen Palas als Baumaterial Verwendung gefunden hatten, bedeutete die Entdeckung eines Epitaphs von 1244 für die Forschung den (grossen) Schritt von der Vermutung zur Gewissheit, dass Juden in einer kleineren Stadt wie Spandau bereits seit langem über eine Gemeindeorganisation verfügt haben müssen, während die schriftliche Überlieferung weitaus bedeutenderer Kommunen wie Berlin-Cölln, Frankfurt an der Oder und Stendal erst ein halbes Jahrhundert später einsetzte. Die Einigkeit der Forscher endete jedoch bei der Auswertung des Spandauer Grabsteinbestandes,<sup>9</sup> der östlich der Elbe seinesgleichen sucht und zu den wichtigsten Vorkommen seiner Art in Deutschland bzw. Europa zählt. In jüngster Zeit hat Christophersen die Diskussion belebt, indem er die Aufmerksamkeit auf den jüdischen Friedhof als Gemeindeeinrichtung gelenkt und insbesondere zu den Friedhofsbezirken neue Einsichten vorgetragen hat.<sup>10</sup> Auf seine Auffassungen wird im Folgenden

Vgl. JOACHIM POHL, Die mittelalterlichen jüdischen Grabsteine und Gemeindeeinrichtungen in der Stadt Spandau, in: *Aschkenas. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der Juden* 18/19 (2008/09), S. 151-206, dort S. 152ff Die vorliegenden Ausführungen bauen auf diesem Beitrag auf und ergänzen bzw. korrigieren ihn in wichtigen Punkten.

<sup>10</sup> JÖRN ROLAND CHRISTOPHERSEN, Jüdische Friedhöfe und Friedhofsbezirke in der spätmittelalterlichen Mark Brandenburg, in: SIGRID HIRBODIAN / CHRISTI-AN JÖRG / SABINE KLAPP / JÖRG R MÜLLER (Hg.), Pro multis beneficiis. Festschrift für Friedhelm Burgard. Forschungen zur Geschichte der Juden und des Trierer Raumes (= Trierer historische Forschungen, Bd. 68), Trier 2012, S. 129-146.

einzugehen sein, wenn es darum geht, die jüdische Gemeinde zu Spandau in ihrem Verhältnis zu Landesherrschaft und Stadtverwaltung zu betrachten.

## Ansetzung von Juden in Spandau durch die Landesherrschaft und jüdische Gemeindebildung

Wie Schich dargelegt hat, lag es im Interesse der Landesherrschaft, die Juden am Landesausbau zu beteiligen und ihren Zuzug mit Steuerprivilegien zu fördern, wie das Beispiel Stendal zeigt. 11 Die Ansiedlung von Juden in Spandau könnte bereits in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts erfolgt sein, als der Ort möglicherweise für einen kurzen Zeitraum dem Erzbischof Wichmann von Magdeburg, der Albrecht dem Bären 1157 bei der Rückeroberung der Brandenburg militärischen Beistand geleistet hatte, unterstand.<sup>12</sup> Die Herrschaft des Magdeburgers blieb freilich Episode, denn schon 1197 befand sich die Burg Spandau nachweislich in der Hand Markgraf Ottos II. bzw. seines Vogtes Eberhard.<sup>13</sup> Deshalb lässt sich nicht auszuschliessen, dass erst die Askanier für die Ansetzung von Juden in Spandau sorgten. Auf jeden Fall wird bei deren Niederlassung der landesherrlichen Gewalt die entscheidende Rolle zugefallen sein. In der (nur abschriftlich überlieferten) Urkunde von 1232, mit der die Markgrafen Johann I. und Otto III. das von ihnen bereits als Stadt (civitas) bezeichnete Spandau mit dem Magdeburger Stadtrecht und beachtlichen wirtschaftlichen Privilegien begabten, ist von Juden keine Rede.<sup>14</sup> Auf ihre Anwesen-

<sup>11</sup> WINFRIED SCHICH, Zum Problem der Juden in der frühen deutschrechtlichen Stadt im östlichen Mitteleuropa, in: STEFI JERSCH-WENZEL (Hg.), Deutsche – Polen – Juden. Ihre Beziehungen von den Anfängen bis ins 20. Jahrhundert. Beiträge einer Tagung (= Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 58), Berlin 1987, S. 65-101, dort S. 76ff.

<sup>12</sup> HELMUT ASSING, Die Anfänge deutscher Herrschaft und Siedlung im Raum Spandau-Potsdam-Berlin während des 12. und 13. Jahrhunderts, in: Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen Geschichte N. F. 3 (1993), S. 1-34; Wiederabdruck in: HELMUT ASSING, Brandenburg, Anhalt und Thüringen im Mittelater. Askanier und Ludowinger beim Aufbau fürstlicher Territorialherrschaften, hg. TILO KÖHN / LUTZ PARTENHEIMER & UWE ZIETMANN, Köln / Weimar / Wien 1997, S. 103-131, bes. S. 111ff (danach zitiert).

<sup>13</sup> CDB I/7, S. 468-470 Nr. 1; CDB I/8, S. 123f. Nr. 36.

<sup>14</sup> CDB I/11, S. 1 Nr. 1; vgl. WINFRIED SCHICH, Die Entstehung der mittelalterlichen Stadt Spandau, in: WOLFGANG RIBBE (Hg.), Slawenburg, Landesfestung, Industriezentrum. Untersuchungen zur Geschichte von Stadt und Bezirk Spandau, Berlin 1983, S. 55-95, dort S. 56ff; JOACHIM POHL, Stadt und Kloster in der Mark Brandenburg am Beispiel Spandau, in: Jahrbuch für brandenburgische Landesgeschichte 51 (2000), S. 52-76, dort S. 55ff.

heit weist erst das Grabmal hin, das zum Gedenken an den Oktober/November 1244 verstorbenen Jona, den Sohn des Dan, errichtet wurde. Ernsthafte, begründete Zweifel, dass sein Grabstein einst auf dem Friedhof der mittelalterlichen jüdischen Gemeinde zu Spandau stand, kann es nicht geben. Wenn es sich bei Jona um einen erwachsenen Mann

<sup>15</sup> EUGEN LUDWIG RAPP, Die mittelalterlichen hebräischen Epitaphien aus der Zitadelle von Spandau 1244-1347, in: Jahrbuch für brandenburgische Landesgeschichte 23 (1972), S. 14-36, dort S. 20 Nr. 1; MICHAEL BROCKE, Die mittelalterlichen jüdischen Grabmale in Spandau 1244-1474, in: Ausgrabungen in Berlin. Forschungen und Funde zur Ur- und Frühgeschichte 9 (1994), S. 8-116, dort S. 18 Nr. 1; Rapps Arbeit blieb auf die ersten 1955/56 geborgenen 19 Grabsteine beschränkt, während Brocke die bis heute massgebliche Edition des gesamten Bestandes vornahm.

<sup>16</sup> CHRISTOPHERSEN, Jüdische Friedhöfe (Anm. 10), S. 136 mit Anm. 31, hält es zwar für "vorstellbar (wenn auch nicht wahrscheinlich), dass die zum Bau der Zitadelle während der Mitte des 16. Jahrhunderts – und somit nach der Ausweisung im Zuge des Prozesses von 1510 – auf das Grundstück der markgräflichen Burg verbrachten Steine aus weiteren Teilen der Mark zusammengetragen wurden", vermag aber nicht anzugeben, welcher der übrigen märkischen Judenfriedhöfe 1244 schon bestanden haben könnte. Die Vorstellung, die Architekten der Zitadelle hätten bei der Beschaffung des Baumaterials ab 1559 ein besonderes Augenmerk auf jüdische Grabmäler gerichtet und diese aus allen Regionen der Mark zusammentragen lassen, leuchtet nicht recht ein. Für die Bauleitung der Festung ging es um die Beschaffung von sehr grossen Mengen an Ziegeln, weniger um Feldsteine, die in dem Abbruchmaterial der Burg reichlich vorhanden waren. Darüber hinaus hätte sich der Transport von einem beliebigen jüdischen Friedhof in der Mark, sofern dieser in der Mitte des 16. Jahrhunderts noch nicht abgeräumt gewesen wäre, nach Spandau nur gelohnt, wenn es sich um eine grosse Anzahl von jüdischen Grabsteinen gehandelt hätte, die sich mit möglichst geringem Aufwand, das heisst auf dem Wasserweg, zum Bauplatz hätten transportieren lassen. Die auf der Zitadelle Spandau geborgenen jüdischen Grabsteine stammen fast ausschliesslich aus dem Fundament des mittelalterlichen Palas und des ihm angegliederten Westbaus, deren Um- bzw. Neubau 1521/23 stattfand, vgl. WOLFGANG GEHRKE, Das Gelände der Spandauer Zitadelle im Mittelalter, in: Berlin und Umgebung (= Führer zu archäologischen Denkmälern in Deutschland, Bd. 23), Stuttgart 1991, S. 117-124, dort S. 119ff Die wenigen im Mauerwerk der frühneuzeitlichen Zitadelle entdeckten Grabsteinsplitter sind zusammen mit dem übrigen Abbruchmaterial der mittelalterlichen Burg sekundär verbaut worden. Die mittelalterlichen Baumeister versenkten zahlreiche grosse Findlinge bzw. Feldsteine im Fundament des Palas und Westbaus, von denen der überwiegende Teil zuvor keine Verwendung als Grabmal gefunden hatte. Dass sie nach der Vertreibung der Juden 1510 auf die jüdischen Grabsteine in Spandau im Auftrag des Kurfürsten, dem die Verfügungsgewalt darüber oblag, zugriffen, hatte weniger religiöse, sondern in erster

handelte, der bei seinem Tod ein durchschnittliches Alter erreicht hatte, dann dürfte die produktivste Spanne seines Lebens in den Zeitraum gefallen sein, in dem die mittelalterliche Stadt Spandau auf- bzw. ausgebaut wurde. Er könnte also einer der ältesten namentlich bekannten Bewohner Spandaus sein. Wie die meisten Zuwanderer werden auch die Juden auf der von Magdeburg nach Polen führenden Fernhandelsstrasse nach Spandau gekommen sein.<sup>17</sup> Solange Spandau in seiner wirtschaftlichen Entwicklung noch nicht von Berlin-Cölln der Rang abgelaufen war und die Doppelstadt sich noch nicht als die führende Handelsmetropole in der Mittelmark etabliert hatte, also in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts, 18 ist vermutlich auch die Mehrzahl der Juden zunächst in Spandau geblieben. In der Mitte des 13. Jahrhunderts hatte sich Berlin-Cölln durchgesetzt und diente bereits als Vorbild für andere Handelsstädte wie Prenzlau (1251) und Frankfurt an der Oder (1253). 19 Das bedeutet, es lässt sich nicht völlig ausschliessen, dass der Jude Jona einer derjenigen war, die den Aufstieg Berlin-Cöllns voraussahen und nach dort weiterzogen, er also in diesem Fall der Judenschaft der Doppelstadt zuzuordnen wäre.

Der Grabstein von 1244 setzt einen jüdischen Friedhof und eine jüdische Gemeinde voraus, die so weit in sich gefestigt war, dass sie wichtige Gemeindeeinrichtungen wie Synagoge und Begräbnisplatz unterhalten und die mit ihnen verbundenen Verpflichtungen einhalten konnte. Dass es dazu eines gewissen zeitlichen Vorlaufes bedurfte, ist unstrittig. Christophersen nennt einen Zeitraum von zehn bis 15 Jahren.<sup>20</sup> Dies ist eine nachvollziehbare Annahme, bei der man allerdings nicht übersehen darf, dass der Fund von 1244 dem Zufall geschuldet und die Entdeckung noch älterer Grabmäler für die Zukunft keineswegs völlig unmöglich ist. Da alle jemals in der Burg und Zitadelle verbauten jüdischen Grabsteine wohl nie zu ermitteln sein werden, lässt sich der Belegungsbeginn des jüdischen Friedhofs nur ungefähr, aber nicht mit letzter Sicherheit bestimmen. Hinzu kommt, dass nicht über jeder Grabstelle ein Stein errichtet worden sein muss. Zur Verunsicherung trägt ferner der Spandauer Heimatforscher

Linie wirtschaftliche Gründe, weil es sich um einen grossen Bestand in der unmittelbaren Nähe handelte, der sich bequem zum Bauplatz transportieren liess.

<sup>17</sup> Vgl. SCHICH, Zum Problem der Juden (Anm. 11), S. 80.

<sup>18</sup> Vgl. WINFRIED SCHICH, Das mittelalterliche Berlin (1237-1411), in: WOLFGANG RIBBE (Hg.), *Geschichte Berlins*, Bd. 1, München <sup>2</sup>1988, S. 139-248, dort S. 159ff.

<sup>19</sup> Vgl. SCHICH, Das mittelalterliche Berlin (Anm. 18), S. 160f.

<sup>20</sup> Vgl. CHRISTOPHERSEN, *Jüdische Friedhöfe* (Anm. 10), S. 137 mit Anm. 35 (Verweis auf eine mündlich mitgeteilte Einschätzung Guggenheims).

Kohstall bei, wenn er schreibt, die jüdischen Grabsteine seien beim Festungsbau verwendet worden, und dann hinzufügt: "Mit ihren hebräischen Schriftzeichen waren viele von ihnen jahrhundertelang in der Stadtmauer erkennbar."21 Der erste Teil seiner Aussage geht auf die Spandauer Chronisten des 18. Jahrhunderts, Dilschmann/Fischbach und Schulze, zurück.<sup>22</sup> Beim zitierten Zusatz handelt es sich um die missverständliche Wiedergabe einer Mitteilung, die Kohstall aus der Arbeit von Schulze übernommen hat. Dieser hat seinen Ausführungen über den jüdischen Friedhof folgende Bemerkung hinzugefügt: Von dem ehemaligen Juden Kiewer sind noch verschiedne Steine mit Jüdischen Grab Schriften in der Festungs Mauer.<sup>23</sup> Schulzes Zusatz bezieht sich auf seine eigene Gegenwart, was er verdeutlichte, indem er ihn in Klammern setzte. Er hat bei seiner Beobachtung jedoch nicht zwischen der mittelalterlichen Stadtmauer, der frühneuzeitlichen bastionären Stadtbefestigung und den Bastionen bzw. Kurtinen der Zitadelle unterschieden. Kohstall hat seine Angabe offenbar auf die mittelalterliche Stadtmauer bezogen, bei deren Bau der Einsatz jüdischer Grabmäler freilich als höchst unwahrscheinlich anzusehen ist, da diese bereits im Laufe des 14. Jahrhunderts entstand.<sup>24</sup> Aber fast zeitgleich mit den Baumassnahmen auf der mittelalterlichen Burg Spandau 1521/23, bei denen jüdische Grabsteine zum Einsatz kamen, begann 1522 in der Stadt die Errichtung eines Walls, der bis 1526 über 905 Schock Groschen verschlang.<sup>25</sup> Das bedeutet, dass sich Kohstalls Darstellung nicht völlig ausschliessen lässt. Wahrscheinlich meinte Schulze aber die Zitadelle, was bedeutet, dass mit einer grösseren Anzahl sekundär verbauter jüdischer

<sup>21</sup> FRANZ KOHSTALL, Aus der Chronik der Spandauer Jüdischen Gemeinde, Berlin-Spandau 1929, S. 19.

Vgl. Daniel Friedrich Schulze, Zur Beschreibung und Geschichte von Spandow. Gesammelte Materialien [Manuskript von 1784], hg. Otto Recke, Spandau 1913, Bd. 1, S. 555; Bd. 2. S. 34; [Friedrich Ludwig Joseph Fischbach / Johann Ludewig Dillschmann], Historische, politisch-geographisch-statistisch- und militärische Beyträge, die Königlich-Preussischen und benachbarten Staaten betreffend, Teil 3, Bd. 2, Berlin 1785, S. 426 [Diplomatische Geschichte der Stadt und Festung Spandow, auch als Separatdruck Berlin 1784, vgl. dazu Schulze, Bd. 1, IX].

<sup>23</sup> SCHULZE, Zur Beschreibung (Anm. 22), Bd. 1, S. 555.

<sup>24</sup> THOMAS BILLER, Die mittelalterlichen Stadtbefestigungen von Spandau, in: Mitteilungen des Vereins für die Geschichte Berlins 77 (1981), S. 349-373, bes. S. 362ff.

<sup>25</sup> SCHULZE, Zur Beschreibung (Anm. 22), Bd. 2, S. 37; Bd. 1, S. 10. Dass es sich um ein steinernes Bauwerk handelte, belegt die Kämmereirechnung von 1539, derzufolge damals am Wall Steine für insgesamt 83 Schock Groschen verbaut wurden, AStgM Spandau, Kämmereirechnungen von 1539-1542, fol. 11v.

Grabsteine in den Bastionen und Kurtinen zu rechnen ist, die sich nach heutigem Stand der Technik wohl nicht ohne Zerstörung der späteren Verkleidung mit Ziegeln ermitteln liesse.

Ebenso wenig lassen sich abschliessende Aussagen über das Alter der Gemeinde treffen. Die Ansetzung von Juden in Spandau und ihr Zusammenschluss zu einer Gemeinde können, wie erwähnt, schon in die Zeit der kurzen magdeburgischen Herrschaft vor 1197 fallen. Dass sich spätestens um 1232, also zu der Zeit, zu der die askanischen Markgrafen den Ort Spandau zum ersten Mal privilegierten und als Stadt bezeichneten, eine jüdische Gemeinde herausgebildet hatte, dürfte nicht zu bezweifeln sein.

## Erste Einschränkungen der wirtschaftlichen Tätigkeit der Spandauer Juden mit Hilfe der Landesherrschaft

Die askanischen Markgrafen gewährten den Juden, die sich in ihrem Territorium niederliessen, ein Sonderbürgerrecht,<sup>26</sup> das ihnen den Erwerb von Grundeigentum, die Teilhabe an den städtischen Rechten und die Ausübung ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten ermöglichte, obwohl die Zugehörigkeit zur Stadtgemeinde sowie zu den Gilden und Zünften auf einem christlichen Eid beruhte, dessen Ablegung für sie ausgeschlossen war.<sup>27</sup> Dass einzelne Juden im mittelalterlichen Spandau über eigene Häuser verfügten, bezeugt eine am 8. November 1307 in Fehrbellin ausgestellte Urkunde Markgraf Herrmanns, die nur in Regestform überliefert ist und das früheste schriftliche Dokument über die Anwesenheit bzw. Ansiedlung von Juden in der Stadt darstellt.<sup>28</sup> Der Landesherr schränkte darin die Erlaubnis, Vieh zu schlachten und Fleisch zu verkaufen, auf die jüdischen Hausbesitzer ein, die ausserdem das städtische Schlachthaus und einen Fleischscharren zu benutzen hatten. Es handelte sich also um einen gravierenden Eingriff in das Gewerbe der jüdischen Fleischer, das wohl keinen geringen Umfang besass und in der Havelstadt, wie in vielen anderen Städten auch, als unliebsame Konkurrenz betrachtet wurde. Die christliche Fleischerinnung, die den Markgrafen zum Erlass der Restriktionen

<sup>26</sup> SCHICH, Das mittelalterliche Berlin (Anm. 18), S. 187 u. 239.

<sup>27</sup> Vgl. HEISE, Die Juden (Anm. 2), S. 35ff; SCHICH, Zum Problem der Juden (Anm. 11), S. 70f.

<sup>28</sup> SCHULZE, Zur Beschreibung (Anm. 22), Bd. 1, S. 555; Bd. 2, S. 4; FISCH-BACH/DILSCHMANN, Historische, politisch-geographisch-statistisch- und militärische Beyträge (Anm. 22), S. 424 mit Anm. x (dort das Tagesdatum).

gedrängt haben wird, hatte damit den jüdischen Fleischhandel in ihre Abhängigkeit gebracht. Anders als 1294 in Frankfurt an der Oder hatte der Rat in Spandau anscheinend keinen Anteil am Zustandekommen der Regelung, wenn auch der Vorstoss der Zunft wahrscheinlich mit seinem Wissen und seiner Billigung erfolgte. Allerdings hatte der Rat bereits 1302 wohl ebenfalls auf Betreiben der Innung die Anzahl der im Obereigentum der Stadt befindlichen Scharren von 24 auf 20 reduziert, in denen die Fleischer ihre Produkte auf dem Markt absetzten.<sup>29</sup> Der Rat handelte damals also im Interesse der Zunft, die fünf Jahre später auch eine Einschränkung des jüdischen Fleischhandels verlangte und durchzusetzen wusste. Die Stadt war zu Beginn des 14. Jahrhunderts jedoch nicht dafür zuständig, denn die alleinige Verfügungsgewalt über die Spandauer Juden lag bei der Landesherrschaft, die zwar deren gewerbliche Tätigkeit empfindlich beschnitt, aber zugleich auch in ihrem Fortbestand sicherte. Die Eingrenzung auf die jüdischen Hauseigentümer in der Urkunde von 1307 weist zudem darauf hin, dass es innerhalb der Spandauer Judenschaft einige Reiche oder Bessergestellte gab, die wie in Stendal, Brandenburg oder Berlin-Cölln das Bürgerrecht sowie Grund und Boden zu freiem Erbrecht erwerben konnten.<sup>30</sup> Ihnen standen die Ärmeren oder Habenichtse gegenüber, die den grösseren Teil der Gemeinde gestellt haben dürften und 1307 den Ausschluss vom Fleischhandel hinzunehmen hatten. Über die Wirksamkeit der damals erlassenen Schlachtordnung, über die in der schriftlichen Überlieferung nichts mehr verlautet, ist damit freilich nichts gesagt. Streitigkeiten zwischen jüdischen und christlichen Fleischern, die in anderen märkischen Städten häufiger auftraten,<sup>31</sup> sind auch aus späterer Zeit nicht überliefert.

1319 ergab sich für die Stadt Spandau eine günstige Gelegenheit, bei der Landesherrschaft auch eine Regelung für das wichtigste wirtschaftliche Tätigkeitsfeld der Juden, das Geld- und Kreditgeschäft, durchzusetzen. Waldemar, der letzte askanische Markgraf, war am 14. August gestorben und landfremde Bewerber bemühten sich um seine Nachfolge. Ansprüche erhob Herzog Rudolf von Sachsen, der nächste Berechtigte der sächsischen Linie der Askanier, der die Vormundschaft der Markgrafenwitwe Agnes an sich riss, als diese ihr Leibgedinge, zu dem auch Spandau gehörte, in Besitz

<sup>29</sup> CDB I/11, S. 301f. Nr. 3.

<sup>30</sup> Vgl. HEISE, *Die Juden* (Anm. 2), S. 35ff; SCHICH, *Zum Problem der Juden* (Anm. 11), S. 70; SCHICH, *Das mittelalterliche Berlin* (Anm. 18), S. 187.

<sup>31</sup> Vgl. HEISE, Die Juden (Anm. 2), S. 31ff; SCHICH, Zum Problem der Juden (Anm. 11), S. 71f.

zu nehmen versuchte.<sup>32</sup> Beide stellten der Stadt Spandau am 30. September 1319 eine umfassende Bestätigung ihrer Freiheiten und Rechte aus.<sup>33</sup> Darin findet sich die Vorschrift, dass die Juden der Stadt keine ungebührliche Zinsen erheben, sondern sich an die seit alters gebräuchlichen Höchstsätze halten sollen. Möglicherweise stellte diese Bestimmung eine Reaktion auf überzogene Forderungen jüdischer Kreditgeber dar, sodass die Landesherrschaft sie nunmehr auf die Einhaltung gewohnheitsrechtlicher Obergrenzen bei ihren Darlehensgeschäften verpflichtete.<sup>34</sup> Ausserdem sprach die Urkunde das Verbot aus, schwere Pfennige, die einen höheren Feingehalt besassen, von den leichteren zu separieren und neue, das heisst leichtere, daraus zu schlagen. Zuwiderhandelnde – egal, ob Juden oder Christen – sollten als Falschmünzer angesehen werden. Damit hatte die Stadt Spandau - ähnlich wie zuvor die christliche Fleischerzunft - Einfluss auf die wirtschaftlichen Aktivitäten der Juden genommen und Regeln durchgesetzt, an denen es bis dahin gemangelt hatte, aber keineswegs den jüdischen Gewerbetreibenden die Geschäftsgrundlage an sich entzogen. Die Urkunde für Spandau wurde in Berlin ausgestellt und stimmt in den die Juden betreffenden Passagen sowie anderen Bestimmungen weitgehend mit der Ausfertigung für die Doppelstadt an der Spree überein.35 Aussagen über die jeweilige jüdische Gemeinde erlauben die beiden Privilegien nicht. Sie bestätigen lediglich die Anwesenheit von Juden in den Kommunen und verweisen auf ähnlich gelagerte Probleme mit jüdischen Geld- und Kreditgeschäften. Für Spandau und Berlin-Cölln bedeuteten die erlassenen Regelungen, dass sie die Tätigkeit der jüdischen Gewerbetreibenden innerhalb ihrer Mauern wirksam überwachen und kontrollieren konnten, doch waren diese damit lediglich im wirtschaftlichen Bereich der städtischen Obrigkeit unterworfen, ohne dass die Landesherrschaft dadurch ihre Rechte aufgegeben oder verloren hätte.

# Anteil Spandaus am Judenschutz bis zu den antijüdischen Ausschreitungenn 1349

Die fiskalische Ausnutzung des Judenregals blieb für die Landesherren der entscheidende Aspekt bei der Aufnahme von Juden in ihrem Territorium.

<sup>32</sup> JOHANNES SCHULTZE, Die Mark Brandenburg, Bd. 2, Berlin 1961, S. 12ff.

<sup>33</sup> CDB I/11, S. 25f. Nr. 35.

<sup>34</sup> Vgl. HEISE, *Die Juden* (Anm. 2), S. 47; FRIEDRICH HOLTZE, *Das Berliner Handelsrecht im 13. und 14. Jahrhundert* (= Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins, Heft 16), Berlin 1880, S. 36f.

<sup>35</sup> VOIGT/FIDICIN, Urkunden-Buch (Anm. 6), S. 35ff Nr. 50, bes. S. 36.

Laut Stendaler Judenordnung von 1297 hatte jeder Jude ein Lot pro Mark von seinem Vermögen an die Landesherrschaft abzuführen.<sup>36</sup> Die Summe wurde an zwei Terminen im Jahr, nämlich zur einen Hälfte am Walpurgistag (1. Mai) und zur anderen am Martinstag (11. November), fällig. Wenn die Stadt gezwungen war, eine als "consagittatio" bezeichnete Sonderabgabe zu erheben, sollte jede jüdische Familie einen Schilling beisteuern. Neben die Veranlagung der einzelnen Personen scheint schon früh die Festsetzung einer Gesamtsumme für die Judenschaft eines ganzen Ortes getreten zu sein, wie sie für Gardelegen verbürgt ist, wo sie sich auf drei Mark im Jahr belief.<sup>37</sup> Welche Form der Besteuerung für die Spandauer Juden zu Beginn ihrer Niederlassung galt, entzieht sich unserer Kenntnis. Erst eine Urkunde, die Herzog Rudolf von Sachsen am 1. Mai 1324 für Spandau ausstellte, gibt Aufschluss darüber, dass die Stadt ihr Augenmerk auf die jüdischen Abgaben gerichtet hatte.38 Der Sachse überliess dem Rat mit seinem Privileg unsern jerlichen Zins und schatzunge unserer Juden in Spandow, welchen sie uns pflegen zu geben, für die Dauer von zwei Jahren mit der Auflage, das Geld für die Stadtbefestigung zu verwenden. Die Mauer befand sich bereits seit mehreren Jahren im Bau. Rudolf hatte dem Projekt zusammen mit der Markgrafenwitwe schon durch die erwähnte Urkunde vom 30. September 1319 stattliche finanzielle Förderung angedeihen lassen, indem er auf landesherrliche Abgaben wie Bede und Steuer ("precaria et contributio") verzichtete, solange die Massnahmen andauerten.<sup>39</sup> Die Errichtung der Stadtmauer bildete die grösste Gemeinschaftsaufgabe einer mittelalterlichen Kommune und stellte nicht nur an Organisation, Unterhaltung und Verteidigung, sondern vor allem an die Finanzplanung besondere Anforderungen. Letztere erforderte die Einrichtung einer Stadtkasse, der Kämmerei, die Einnahmen und Ausgaben laufend verbuchte und damit die Übersicht über ihre Entwicklung behielt. Dass der Rat den jüdischen Bevölkerungsteil zu diesen Lasten heranziehen wollte, war folgerichtig und notwendig, ging es doch darum, die Kosten auf alle Bürger und Einwohner zu verteilen und jede mögliche Finanzquelle zu erschliessen. Insofern konnte sich auch die Landesherrschaft den Wünschen der

<sup>36</sup> CDB I/15, S. 44f. Nr. 57. Die Kinder sehr reicher Juden hatten zu denselben Terminen vier Mark Silber für ihre Schutzbriefe zu entrichten,vgl. dazu auch HEISE, Die Juden (Anm. 2), S. 29 mit Anm. 45.

<sup>37</sup> CDB I/6, S. 98f. Nr. 133 u. 134; vgl. dazu HEISE, Die Juden (Anm. 2), S. 29f. u. 61.

<sup>38</sup> CDB I/11, S. 28 Nr. 39.

<sup>39</sup> CDB I/11, S. 25f. Nr. 35.

Stadt nicht verschliessen, die allerdings nur ein zeitlich befristetes Verfügungsrecht über die jüdischen Abgaben erlangte. Einen dauerhaften Verzicht mochte freilich auch der Sachsenherzog nicht aussprechen, dessen Herrschaft keine allgemeine Anerkennung besass und der seine Ambitionen zu diesem Zeitpunkt schon hatte zurückstecken müssen.<sup>40</sup> Die Stadt Spandau hat damit erstmals einen Zugriff auf die jüdischen Abgaben bekommen, der aber zweckgebunden war und begrenzt blieb. Eine mittelgrosse Kommune konnte dies bereits als Erfolg verbuchen, der auch nur aufgrund der Schwäche der landesherrlichen Gewalt zustandekam. Grössere Kommunen wie Berlin-Cölln wussten ungleich besser davon zu profitieren. So hatte die Markgrafenwitwe Agnes bereits 1320 auf alle Rechte über die Juden verzichtet, die kein Grundeigentum in der Doppelstadt besassen, die damit die Verfügungsgewalt über einen (nicht geringen) Teil der jüdischen Bevölkerung erlangte.<sup>41</sup> Die finanziellen Ausfälle, die das Entgegenkommen der Landesherrschaft gegenüber Spandau bedeutete, dürften für diese verkraftbar gewesen sein. Während Berlin-Cöllns Bede und Steuer 1319 und 1375 jeweils 150 Mark Silber, 1345 sogar 200 Mark im Jahr ausmachten, hatte Spandau 1345 mit zehn Mark Bede bzw. 20 Mark im Jahr 1375 einen ungleich geringeren Betrag zu entrichten.<sup>42</sup> Auf welche Höhe sich "Zins und Schatzung" der Spandauer Juden 1324 beliefen, bleibt unbekannt. Die einzige Angabe, die vorliegt, bezieht sich auf die Bede, die 1340 drei Talente betrug.<sup>43</sup> Diese Summe stellt freilich nur einen Teil der Abgabenlast dar; sie vermag aber zu verdeutlichen, dass der finanzielle Zufluss, den die Stadt Spandau durch die jüdischen Zahlungen erfuhr, einen beachtlichen Beitrag zum Stadtmauerbau darstellte. Ob die Stadt Spandau der Landesherrschaft Rechenschaft über die Verwendung der erlassenen Abgaben ablegen musste, bleibt unbekannt. Baurechnun-

<sup>40</sup> Vgl. SCHULTZE, Die Mark Brandenburg (Anm. 32), S. 35, 37ff.

<sup>41</sup> VOIGT/FIDICIN, Urkunden-Buch (Anm. 6), S. 37 Nr. 51.

<sup>42</sup> VOIGT/FIDICIN, *Urkunden-Buch* (Anm. 6), S. 35-37 Nr. 50, dort S. 36 (Berlin-Cölln: 150 Mark Prekaria und Kontribution); HUCH/RIBBE, *Regesten* (Anm. 6), S. 76 Nr. 54; JOHANNES SCHULTZE (Hg.), *Das Landbuch der Mark Brandenburg von 1375* (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für die Provinz Brandenburg und die Reichshauptstadt Berlin, Bd. VIII,2), Berlin 1940, S. 52 (Berlin-Cölln: 150 Mark Silber), S. 53 (Spandau: 20 Mark); WOLFGANG RIBBE, Hofrechnungen der Wittelsbacher in Brandenburg 1340-1345, in: *Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands* 53 (2007), S. 71-192, dort S. 126 (Berlin: 200 Mark) u. 141 (Spandau: 10 Mark).

<sup>43</sup> RIBBE, Hofrechnungen (Anm. 42), S. 86.

gen, die Aufschlüsse über den Einsatz der Gelder gewähren könnten, sind nicht überliefert, sodass sich nichts Näheres über den jüdischen Anteil an der Stadtbefestigung ermitteln lässt. Der 1386 bzw. 1387 erwähnte Judenturm (*turris Judaeorum*)<sup>44</sup> kann nicht schon kurz nach 1324 entstanden sein, weil er auf dem zu diesem Zeitpunkt noch nicht zur Stadt gehörenden Behnitz entstand,<sup>45</sup> auf den diese 1329 überhaupt erst eine Anwartschaft erhielt.<sup>46</sup>

Insgesamt gesehen blieben Spandaus Bemühungen, die Schwäche der Zentralgewalt für die Ausweitung der städtischen Autonomie auf die ortsansässige Judenschaft auszunutzen, zwar nicht ganz erfolglos, fielen aber im Vergleich zu grösseren märkischen Kommunen wie Berlin-Cölln recht bescheiden aus. Erst als in der Mitte des 14. Jahrhunderts Judenverfolgungen in der Mark Brandenburg ausbrachen, hat Spandau seine Zuständigkeit auf die lokale jüdische Gemeinde vorübergehend ausdehnen können. So geht aus einer Urkunde vom 19. November 1349 hervor, dass Markgraf Ludwig der Ältere den Rat mit der Ausübung des Judenschutzes in seinem Namen beauftragte.<sup>47</sup> Zugleich machte er aber deutlich, dass er an den jährlichen Abgaben, die er den Juden selbst auferlegt hatte und die wohl der Rat eine Zeitlang an sich genommen hatte, künftig wieder partizipieren wolle. Die Anweisung des Landesherrn ist vor dem Hintergrund der ersten antijüdischen Ausschreitungen in der Mark zu sehen.<sup>48</sup> In Salzwedel hatten Rat, Gildemeister und Bürgerschaft am 23. April 1349 eine Übereinkunft zum Schutz der Juden getroffen, ähnliche Massnahmen

<sup>44</sup> SCHULZE, Zur Beschreibung (Anm. 22), Bd. 1, S. 555; Bd. 2, S. 12.

<sup>45</sup> ANDREAS KALESSE mit einem Beitrag von KURT VOGEL, Der "Plan der Stadt Spandau Intra Moenia" von 1728, in: Beiheft zu Blatt 5: "Plan der Stadt Spandau Intra Moenia", 1728 (= Historische Grundrisse, Pläne und Ansichten von Spandau, Lieferung 5), Berlin 1984, S. 9-64, dort S. 20.

<sup>46</sup> CDB I/11, S. 31 Nr. 45.

<sup>47</sup> CDB I/11, S. 309f. Nr. 17; vgl. HERMANN BIER (Hg.), Märkische Siegel, Abt. 1, Teil 2: Die Siegel der Markgrafen von Brandenburg aus dem Hause Wittelshach 1323-1373 (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für die Provinz Brandenburg und die Reichshauptstadt Berlin, VI), Berlin 1933, S. 255. Die Urkunde datiert Bier zufolge nicht vom 26. November, wie bei Riedel angegeben, sondern vom 19. November, darüber hinaus sei der Text "völlig entstellt". Es folgen freilich keine Angaben, welcher Art diese Entstellungen sind. Was das Datum angeht, druckt Riedel "feria quinta post diem sancte Elisabeth", während Bier "feria Va die beate Elyzabeth" angibt, der Unterschied von einer Woche also aufgrund des bei Riedel hinzugesetzten "post" zustande kommt.

<sup>48</sup> Zum Folgenden HEISE, Die Juden (Anm. 2), S. 84f.

folgten später in Perleberg. In Soldin hatten Juden vor dem 31. Juli 1349 unter Übergriffen zu leiden gehabt, im Herbst 1349 kam es auch in anderen Teilen der Neumark zu Ausschreitungen gegenüber Juden. Jüdische Martyrologien listen Brandenburg, Berlin, Stendal, Angermünde, Osterburg und Spandau als Orte auf, an denen sich 1349 Judenverfolgungen ereigneten.<sup>49</sup> Markgraf Ludwig sah sich Mitte November 1349 offenbar nicht mehr in der Lage, den Schutz der Juden in Spandau zu gewährleisten. Nur unter diesen Umständen übertrug er diese Aufgabe dem Rat, der vermutlich auch die jüdischen Abgaben einziehen und zumindest einen Teil als Gegenleistung einbehalten konnte. Als die markgräfliche Schutzurkunde für die Spandauer Juden erging, hatten in der Neumark schon antijüdische Ausschreitungen stattgefunden. Dies spricht dafür, dass sie wohl erst nach den Verfolgungen ausgestellt wurde. Anderenfalls wäre davon auszugehen, dass es zwischen Mitte November und Ende Dezember 1349 noch zu Ausschreitungen gegen Juden in Spandau gekommen ist, nachdem der Rat schon die Verantwortung für ihren Schutz hatte übernehmen müssen. Ludwig der Ältere und Ludwig der Römer hatten sich zudem bereits am 12. Oktober 1349 mit der Stadt Spandau ausgesöhnt, die zuvor Partei für den falschen Waldemar ergriffen hatte. Die Urkunden, die sie dem Spandauer Rat darüber ausstellten, bestätigten nicht nur die Privilegien der Stadt, sondern gingen noch beträchtlich über die Zugeständnisse hinaus, die der falsche Markgraf gemacht hatte.<sup>50</sup> Die Verfügungsrechte über die Juden und ihre Abgaben spielten in der Aussöhnung der Wittelsbacher mit der Stadt Spandau anscheinend keine Rolle. Die Urkunde vom 19. November 1349 folgte erst fünf Wochen später und gehört demnach wohl nicht in diesen Kontext,<sup>51</sup> denn die Verhandlungen waren zu diesem Zeitpunkt längst abgeschlossen.

### Verschlechterung der jüdischen Lebensbedingungen nach den antijüdischen Ausschreitungen 1349

Brocke hat von der grossen Anzahl der aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts überlieferten Steine "auf eine zahlenmässig grosse und stabile Gemeinde in Spandau (und auch in Berlin?)" von 150 bis 200 Personen

<sup>49</sup> SIEGMUND SALFELD (Hg.), *Das Martyrologium des Nürnberger Memorbuches* (= Quellen zur Geschichte der Juden in Deutschland, Bd. 3), Berlin 1898, S. 247 u. 287.

<sup>50</sup> CDB I/11, S. 36-40 Nr. 53-56.

<sup>51</sup> Anders SCHULTZE, *Die Mark Brandenburg* (Anm. 32), S. 97 Anm. 58 (mit Verweis auf Bier).

geschlossen.<sup>52</sup> Zu berücksichtigen wäre in diesem Zusammenhang möglicherweise der Umstand, dass auf jüdischen Friedhöfen die Toten seit jeher "nebeneinander in der Folge ihres Ablebens beerdigt" werden.<sup>53</sup> Das heisst, wenn Grabsteine aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts zahlenmässig stark vertreten sind, so ist nicht auszuschliessen, dass hier ein Teilbestand mehr oder weniger geschlossen abgeräumt und verbaut wurde. Es lassen sich daraus aber keine Rückschlüsse auf die vorangegangenen oder die nachfolgenden Epochen ziehen, denn gerade für sie gilt, dass die Überlieferung zufällig und überaus lückenhaft ist. Daher sind aufgrund der Grabsteine keine fundierten Aussagen über die Grösse der jüdischen Gemeinde zu Spandau nach 1349 möglich. Fest steht aber, dass sie weiterhin existierte. Die Grabmäler aus den Jahren 1350, 1363, 1401, 1405/06, 1446, 1467/68 und 1473/74 bestätigen nicht nur eine durchgehende Anwesenheit von Juden,54 sondern auch den Gebrauch von einem oder mehreren jüdischen Begräbnisplätzen in Spandau. Hinzu kommt der in der Spandauer Kämmereirechnung von 1386 bzw. 1387 erwähnte Judenturm (turris Judaeorum) auf dem Behnitz,55 der nicht vor Oktober 1349 errichtet worden sein kann, weil der Behnitz damals erst infolge der Aussöhnung Spandaus mit den Wittelsbachern dem Stadtgebiet zugeschlagen wurde. 56 Dieser Ortsteil, der 1348 noch als intra plancas gelegen bezeichnet wird,<sup>57</sup> erhielt erst in der Folgezeit eine steinerne Ummauerung. An deren Kosten hatten sich die Juden vermutlich ebenfalls zu beteiligen, indem sie die Finanzierung eines bestimmten Objektes, nämlich des erwähnten Turms, und vielleicht auch dessen bauliche Unterhaltung übernehmen mussten, was deshalb Niederschlag in der Namensgebung fand.

Die antijüdischen Ausschreitungen von 1349 bedeuteten weder in Spandau noch in anderen märkischen Orten das Ende der jüdischen Gemeinden. In welchem Ausmass die Spandauer Juden von den Ereignissen betroffen waren, bleibt unbekannt. Ebensowenig lässt sich ermitteln, ob ein Teil von ihnen darauf mit Abwanderung in die Neumark reagierte, die

<sup>52</sup> BROCKE, Die mittelalterlichen jüdischen Grabmale (Anm. 15), S. 11.

<sup>53</sup> So zusammenfassend ERNST M. STEIN, Der jüdische Friedhof, in: HERBERT LIEDEL / HELMUT DOLLHOPF, Haus des Lebens. Jüdische Friedhöfe, Würzburg 1985, S. 14-19, dort S. 16.

<sup>54</sup> Vgl. BROCKE, Die mittelalterlichen jüdischen Grabmale (Anm. 15), S. 64-70 Nr. 42-48.

<sup>55</sup> SCHULZE, Zur Beschreibung (Anm. 22), Bd. 1, S. 555; Bd. 2, S. 12.

<sup>56</sup> CDB I/11, S. 39f. Nr. 56.

<sup>57</sup> CDB I/11, S. 36 Nr. 53.

sich in dieser Zeit als "besondere Zufluchtsstätte" herausbildete.<sup>58</sup> Heise vermutet, dass die Verluste der jüdischen Bevölkerung bald durch Zuzug aus anderen Städten und Territorien ausgeglichen wurden.<sup>59</sup>

Im Übrigen lässt sich aufgrund der dürftigen Quellenlage nicht ermitteln, ob bzw. inwieweit Spandau vom anhaltenden Niedergang der Zentralgewalt auch in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts profitieren konnte, in der die landesherrlichen Rechte an den Juden vielfach auf die Städte übergingen und diese häufig über Aufnahme und Abgaben verfügen konnten.<sup>60</sup>

### Vergabe des Spandauer Turmamtes an einen Juden und Wiederaufnahme von Juden in Berlin-Cölln durch Markgraf Ludwig den Römer

Die Aufnahme von Juden sowie Abtretungen und Verpfändungen ihrer Abgaben spielten in der Politik Markgraf Ludwigs des Römers eine bedeutende Rolle, nachdem das Auftreten des falschen Waldemar und die Rückgewinnung der Landesherrschaft den finanziellen Spielraum der Wittelsbacher drastisch verengt hatten.<sup>61</sup> In diesem Zusammenhang ist die Verschreibung Ludwigs des Römers vom 8. September 1356 für seinen getreuen Diener und Kammerknecht Fritzel (der bescheidin knecht Fritzel, unser liebir getrewer diener und kammerknecht) über daz ambacht unsers tormes zeu Spandow, en zeu bewanende und von unser weghen in ezu habende mit aller nuzze, fruchten, eren, ghemachen, renthen, zeugehorenden und gerechteheiden, die darczu ghehorn, sie legen, war sie leghen, in muntzen, molen oder anders war, in alder wise und bescheidenheit, alse etzwenne Klawis Loborch deme god gnade, von des dodes weghen uns datz vorghenante tormambacht und die renthe ledig und los worden sin, daz vorghehat und besezsen hat, von uns zeu eime rechten erbleine zeu habende, uf zeu nemende und zeu besitzzende ane allerleie hindernisse vridelich und ruwelich zeu ewiger ziet zu sehen.<sup>62</sup> Wie Stein dargelegt hat, ist unter dem Spandauer Turmamt ein Burglehen zu verstehen, das mit allen möglichen Einkünften und Gerechtigkeiten verknüpft war.63 Es hat den Anschein, als habe Ludwig der Rö-

<sup>58</sup> HEISE, *Die Juden* (Anm. 2), S. 87.

<sup>59</sup> HEISE, *Die Juden* (Anm. 2), S. 111.

<sup>60</sup> Vgl. dazu ausführlich HEISE, Die Juden (Anm. 2), S. 98ff.

<sup>61</sup> Vgl. HEISE, Die Juden (Anm. 2), S. 99ff

<sup>62</sup> CDB I/11, S. 50f. Nr. 72; vgl. auch SCHULZE, Zur Beschreibung (Anm. 22), Bd. 2, S. 9.

<sup>63</sup> Zum Folgenden GÜNTER STEIN, Spandau und Spangenberg. Zwei landesherrliche Burgen im 14. Jahrhundert in jüdischer Hand?, in: *Jahrbuch für brandenburgische Landesgeschichte* 25 (1974), S. 16-28.

mer hohe Schulden bei Fritzel gehabt und ihm zu deren Begleichung entsprechende finanzielle Gegenleistungen und Sicherheiten abtreten müssen. Dies machte es erforderlich, Fritzel ein erledigtes Burglehen in dem gleichen Umfang einzuräumen, wie es bereits Klaus Loburg, sein Vorgänger im Amt, besessen hatte. Obwohl Fritzel in der Urkunde nur als Diener und Kammerknecht des Markgrafen, nicht aber als Jude bezeichnet wurde, ist er als solcher anzusehen, da es sich um eine übliche Titulierung für Juden handelt und diese der markgräflichen Kammer unterstanden.<sup>64</sup> Vielleicht unterblieb der ausdrückliche Hinweis auf Fritzels jüdische Herkunft bewusst, weil einem Juden unter normalen Umständen aus lehnrechtlichen Gründen die Aufnahme als markgräflicher Vasall und der Weg in ein derartiges Amt versperrt waren. Dem stand freilich die finanzielle Notlage der Landesherrschaft entgegen, auf die auch zahlreiche andere Verpfändungen und Verschreibungen vornehmlich aus dem Zubehör der Burg Spandau hinweisen, die Ludwig der Römer von 1352 bis 1356 vorgenommen hatte.65 Da die Übertragung des Burglehens an Fritzel die letzte dieser Urkunden ist, darf vermutet werden, dass der Markgraf ihn mit der abschliessenden Regulierung seiner Schulden beauftragte und ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen ihnen bestand. Aufgrund der vorangegangenen antijüdischen Ausschreitungen war Fritzel wahrscheinlich um seine Sicherheit besonders besorgt und konnte den Markgrafen dazu bewegen, seinen Bedürfnissen durch Übertragung des Burglehens Rechnung zu tragen. Fritzel ist aufgrund seiner Nähe zur Landesherrschaft wohl

<sup>64</sup> STEFI JERSCH-WENZEL, Spandau, in: Germania Judaica, Bd. III: 1350-1519, Teilband 2: Ortschaftsartikel Mährisch-Budwitz — Zwolle, hg. ARYE MAIMON / MORDECHAI BREUER & YACOV GUGGENHEIM, Tübingen 1995, S. 1382-1384, dort S. 1383f. Anm. 17, betont dagegen, dass Fritzel nicht ausdrücklich als Jude bezeichnet wird. Sie hält es für unwahrscheinlich, "dass ein Jude im 14. Jahrhundert eine Stelle im Lehnssystem erhielt", ignoriert aber die Titulierung Fritzels als Kammerknecht sowie die prekäre finanzielle Situation der Landesherrschaft zum Zeitpunkt der Übertragung. Hinzu kommt, dass es sich bei einem nichtjüdischen Kammerknecht um einen niedrigen Bediensteten handelt und die Wahrscheinlichkeit, dass der Markgraf einem solchen ein mit umfangreichen Einkünften verbundenes Lehen gewährte, wohl schon aufgrund der Finanzlage als noch geringer anzusehen ist. Vgl. auch FELIX ESCHER, Spandau im Schatten der Festung, in: WOLFGANG RIBBE (Hg.), Slawenburg, Landesfestung, Industriezentrum. Untersuchungen zur Geschichte von Stadt und Bezirk Spandau, Berlin 1983, S. 160-209, dort S. 164f.

<sup>65</sup> *CDB* I/11, S. 45 Nr. 63; S. 46 Nr. 65; S. 47 66; S. 48 Nr. 68; S. 49 Nr. 69; S. 51-54 Nr. 73-78; VOIGT/FIDICIN, *Urkunden-Buch* (Anm. 6), S. 135f. Nr. 121 u. 122.

nicht der Spandauer Gemeinde zuzuordnen. Vermutlich war er einer der sechs Juden, deren Aufnahme der Ludwig der Römer 1354 der Stadt Cölln erlaubt hatte. Fritzel hat vielleicht überregional operiert und über weitreichende Verbindungen verfügt. 1384 erscheint ein Vritze, Sohn des Penekas von Calbe, in der schriftlichen Überlieferung. Fritzel oder Fritz also nach längstens dreissig Jahren die Mark Brandenburg wieder verlassen hatte. Die Herrschaft der Wittelsbacher endete 1373, sodass er sich vielleicht aufgrund seiner engen Bindungen an diese veranlasst sah, seinen Aufenthalt in ein anderes Territorium zu verlegen. Der Name Friedrich oder Fritz(el) war bei Juden zwar selten, kommt aber gelegentlich vor. 68

Das Burglehen schloss das Recht ein, einen nicht näher bezeichneten Turm zu bewohnen, bei dem es sich mit Sicherheit um den Juliusturm handelte, der als Flucht- und Wohnturm konzipiert ist<sup>69</sup> und nicht mit dem zur spätmittelalterlichen Stadtbefestigung gehörenden Judenturm auf

<sup>66</sup> VOIGT/FIDICIN, *Urkunden-Buch* (Anm. 6), S. 125 Nr. 101; HUCH/RIBBE, Regesten (Anm. 6), S. 140 Nr. 191.

<sup>67</sup> Vgl. HERBERT REYER, Magdeburg, in: Germania Judaica, Bd. III: 1350-1519, Teilband 2: Ortschaftsartikel Mährisch-Budwitz – Zwolle, hg. ARYE MAIMON / MORDECHAI BREUER & YACOV GUGGENHEIM, Tübingen 1995, S. 772-783, dort S. 779 Anm. 24. Fritzel dürfte als jiddische oder hebräische Form von Fritz bzw. Friedrich anzusehen sein. – Unter den Juden aus Magdeburg und anderen Orten, die sich 1384 zur Zahlung von 300 Mark Silber an den Magdeburger Erzbischof Albrecht III. verpflichteten, erscheint ausserdem Effrem von Spandau, der möglicherweise aus Spandau stammte. Vgl. Regest und Abbildung im Lagerkatalog Nr. 648 des Auktionshauses J. A. Stargardt von 1992, Autographen und Urkunden, 4. Reihe, H 1 Nr. 9. Über den Verbleib des Stückes liess sich bisher nichts ermitteln.

<sup>68</sup> SALFELD, Das Martyrologium (Anm. 49), S. 126.

<sup>69</sup> SCHULTZENSTEIN hat in einer polemischen Reaktion auf STEIN (Anm. 63) zu beweisen versucht, dass sich die Urkunde von 1356 nicht auf den Juliusturm beziehe und dieser folglich nicht in der Hand eines Juden gewesen sein könne. Zwar gelangt er zu der richtigen Feststellung, dass der Juliusturm nicht mit dem Judenturm identisch sein könne, denn Letzterer ist eindeutig in der Stadt Spandau zu lokalisieren. Er übersieht aber dabei, dass das 1356 von Ludwig dem Römer verliehene Amt keinesfalls an einem Turm haften konnte, der ein Bestandteil der Spandauer Stadtbefestigung war, sodass seine diesbezüglichen Überlegungen hinfällig sind, KLAUS SCHULTZENSTEIN, Juliusturm und Judenturm. Eine kritische Stellungnahme zu Günter Stein: Spandau und Spangenberg, zwei landesherrliche Burgen im 14. Jahrhundert in jüdischer Hand?, in: Jahrbuch für brandenburgische Landesgeschichte 27 (1976), S. 179-181.

dem Behnitz verwechselt werden darf. 70 Für einen Juden (und seine Familie) besass das Wohnrecht im wichtigsten Turm der Burg einen hohen Stellenwert, vermochte es doch sein natürliches Schutzbedürfnis nach den antijüdischen Ausschreitungenn von 1349 zu erfüllen. Das bedeutete freilich keine weiteren Kompetenzen und Verpflichtungen für Fritzel, etwa die Übernahme militärischer Aufgaben. Die Burganlage unterstand weiterhin dem Vogt, der den Markgrafen vor Ort vertrat, die Bewachung oblag niederen Bediensteten wie den Pförtnern und Turmwächtern (janittoribus et turrianis). 71

### Die landesherrlichen Judenschutzrechte unter den Hohenzollern und die Entwicklung der Spandauer Judengemeinde bis zum Ende der Regierungszeit Friedrichs II.

Mit der Übertragung der Landesherrschaft auf die Hohenzollern 1415 begann in der Mark Brandenburg nach langen Jahren der Destabilisierung die Rückkehr zu geordneten politischen Verhältnissen. Kurfürst Friedrich I. dehnte 1420 das Schutzprivileg Markgraf Ludwigs des Alteren von 1344 für die neumärkischen Juden auf die gesamte Mark Brandenburg aus, doch ist bereits bei der Bestätigung von 1440 durch Kurfürst Friedrich II. von Armut, Schwachheit und Niederfälligkeit der märkischen Judenschaft die Rede.<sup>72</sup> Obwohl die Privilegien von 1420 und 1440 die wirtschaftliche Tätigkeit der Juden erleichterten und ihre rechtliche Stellung verbesserten, konnten sie den 1440 angedeuteten Rückgang der finanziellen Leistungsfähigkeit nicht verhindern. Von einer grundlegenden Verbesserung der jüdischen Lebensumstände kann also wohl kaum die Rede sein. Die Ursache des Niedergangs dürfte in der Veränderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Kreditgewerbe zu suchen und nicht, wie Heise meint,73 in dem von Schulze überlieferten "Sterben" von etwa 50 Juden, die 1439 in Spandau beerdigt wurden.<sup>74</sup> Diese Todesfälle waren zweifellos von grosser lokaler und regionaler Bedeutung, können aber wohl kaum der einzige und entscheidende Faktor für die drastische Verschlechterung der Lage der gesamten märkischen Judenschaft gewesen sein.

<sup>70</sup> Vgl KALESSE, Der "Plan der Stadt Spandau Intra Moenia" (Anm. 45), S. 19f.

<sup>71</sup> RIBBE: Hofrechnungen (Anm. 42), S. 118.

<sup>72</sup> CDB I/24, S. 35 Nr. 64; CDB III/1, S. 177f. Nr. 110; S. 240-242 Nr. 149; vgl. HEISE, Die Juden (Anm. 2), S. 130ff.

<sup>73</sup> Vgl. HEISE, Die Juden (Anm. 2), S. 145.

<sup>74</sup> SCHULZE, Zur Beschreibung (Anm. 22), Bd. 2, S. 22.

Worauf das "Sterben" der Juden von 1439 zurückzuführen ist, lässt sich heute nicht mehr aufklären. Es handelt sich hier um eine Zusatzbemerkung Schulzes, die er in Klammern anfügte, nachdem er den Eingang einer Zahlung für vier verstorbene Juden notiert hatte. Offenbar enthielt die Kämmereirechnung des Jahres 1439 etwa 50 solcher Eintragungen über Einnahmen für jüdische Bestattungen. Obwohl Schulze die grosse Anzahl auffiel, begnügte er sich mit einer zusammenfassenden Erwähnung, freilich ohne genau anzugeben, über welchen Zeitraum sich die Einträge erstreckten. Wären diese Beerdigungen innerhalb weniger Tage erfolgt, so läge damit ein Hinweis auf eine Verfolgung vor. Dies scheint nicht der Fall gewesen zu sein, zumindest wäre dann ein anderer Kommentar Schulzes zu erwarten gewesen. Es deutet nichts darauf hin, dass hier andere als die gewöhnlichen Abläufe bei jüdischen Begräbnissen stattfanden. Würde man für 1439 von einer lokalen Judenverfolgung in Spandau bzw. im Berliner Raum ausgehen wollen, müsste man annehmen, der Spandauer Rat, der aufgrund des kurfürstlichen Privilegs von 1420 zum Schutz der Juden verpflichtet war,<sup>75</sup> sei seiner Verantwortung nicht gerecht geworden und habe darüber hinaus durch die angefallenen Zinszahlungen für die Bestattung der zahlreichen Opfer auch noch finanziell besonders von dem Pogrom profitiert. Dies erscheint wenig wahrscheinlich. Es liegt daher näher, das "Sterben" der Juden von 1439 mit einer ansteckenden Krankheit bzw. einer Epidemie oder einer sonstigen Krise zu erklären, die vielleicht die christliche Bevölkerung nicht weniger betroffen hat.<sup>76</sup>

Selbst wenn die Hälfte der Beerdigungen von 1439 auf auswärtige Juden entfallen sein sollte, würde das "Sterben" von ca. 50 Personen den Schluss auf eine noch immer mitgliederstarke jüdische Gemeinde in Spandau erlauben. 1439 traten freilich nur die Berliner Juden als Handelnde in Erscheinung, die sich – vielleicht als Reaktion auf die Ereignisse des Jahres – mit dem Spandauer Rat wegen des Zauns um ihren Friedhof ins

<sup>75</sup> Vgl. HEISE, Die Juden (Anm. 2), S. 135.

<sup>76</sup> Ob ein Zusammenhang mit allgemeinen Krisen besteht, lässt sich nicht entscheiden. 1437 und 1438 waren nicht nur in Deutschland von Hungersnot und Teuerung gekennzeichnete Jahre, vgl. WILHELM ABEL, Strukturen und Krisen der spätmittelalterlichen Wirtschaft (= Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte, Bd. 32), Stuttgart / New York 1980, S. 86ff Die für Spandau überlieferten Getreidepreise betrugen bei Roggen zwischen 1431 und 1443 fast durchweg 4 Groschen pro Scheffel und weisen nur in den Jahren 1434 sowie 1437 einen Anstieg auf 10 bzw. 5 Groschen auf, SCHULZE, Zur Beschreibung (Anm. 22), Bd. 1, S. 557, sodass diese Frage hier offen bleiben muss.

Benehmen setzten.<sup>77</sup> Falls hier ein Zusammenhang bestand, was sich nicht beweisen lässt, dann könnte das rätselhafte "Sterben" nur die Berliner Juden betroffen haben und gäbe damit keinen Hinweis auf die Spandauer Judengemeinde. Zumindest liegt aber ein Beleg für 1444 vor, dass der Spandauer Rat einen Juden Kallemann (Judaeum perfidum [...] Callomannum) als Bürger aufnahm und dieser damit wohl auch Haus- und Grundbesitz erwerben konnte.<sup>78</sup> Demnach war in der Stadt damals wenigstens ein Jude ansässig, dem man einen gewissen Wohlstand nicht wird absprechen können. Dass keiner der geborgenen jüdischen Grabsteine aus dem Jahr 1439 stammt, ist wohl in erster Linie auf die Zufälligkeit der Funde zurückzuführen. In Erwägung zu ziehen sind ausserdem die sozialen Unterschiede in der jüdischen Bevölkerung, der es seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts an bessersituierten Persönlichkeiten gefehlt haben kann, die die Mittel für einen Grabstein aufbringen konnten. Wie Schulze überliefert, hob die Kämmereirechnung von 1429 unter den in Spandau ansässigen Juden namentlich Isaac und Monol hervor,<sup>79</sup> die möglicherweise führende Positionen in der jüdischen Gemeinde bekleideten. Bei Monol handelte es sich um einen finanzkräftigen Geldleiher, auf den noch zurückzukommen sein wird. Ob Isaac mit der gleichnamigen Person identisch war, die dem Rat 1445 den Zins für den Friedhof aushändigte,80 lässt sich aufgrund der Häufigkeit des Namens nicht mit Sicherheit entscheiden.

Inwieweit die Spandauer Stadtverwaltung nach 1349 versucht hat, die Zuständigkeit für die Juden gewohnheitsrechtlich an sich zu ziehen, wird aus der schriftlichen Überlieferung nicht ersichtlich. Kurfürst Friedrich I. übertrug 1420 den Städten die Verantwortung für den Judenschutz, Kurfürst Friedrich II. bestätigte dieses Privileg 1440. Belege, dass die Spandauer Juden Sonderabgaben an die Stadt abzuführen hatten, lassen sich nicht erbringen. Dass die Juden beim Ratswechsel von 1442 die Hälfte des

<sup>77</sup> SCHULZE, Zur Beschreibung (Anm. 22), Bd. 2, S. 23 (Hinter der Kämmerey Rechnung ist angeführt, dass man einen contract gemacht mit den Juden von Berlin wegen Erbauung und Besserung des Zauns um ihren Kirchhof.)

<sup>78</sup> SCHULZE, Zur Beschreibung (Anm. 22), Bd. 2, S. 25. Schulze fügt hier als Übersetzung von perfidum in Klammern getauften hinzu, was aber nicht zutreffend ist.

<sup>79</sup> SCHULZE, Zur Beschreibung (Anm. 22), Bd. 2, S. 15. In Frage käme ferner der als Edler bezeichnete Aaron, der Vater der 1446 verstorbenen No'omi, der sich aber weder der Spandauer noch der Berliner Judenschaft mit Sicherheit zuordnen lässt, vgl. BROCKE, Die mittelalterlichen jüdischen Grabmale (Anm. 15), S. 16f. u. S. 68 Nr. 46.

<sup>80</sup> SCHULZE, Zur Beschreibung (Anm. 22), Bd. 2, S. 26 (Domini perceperunt de Judaeo Isaac 1 Schock Tins von dem Juden Kiewer.)

Bieres bezahlen mussten,<sup>81</sup> mutet wie eine willkürliche Besteuerung an, die aber mit der 1439 vereinbarten Zaunreparatur zu erklären sein dürfte, über deren Ausführung der Rat als Obereigentümer des Friedhofgrundstücks erst 1441 einen Vertrag mit einem Handwerker abschloss.<sup>82</sup> Nachdem dieser seine Arbeiten beendet hatte, wird der Rat den Juden die Übernahme der halben Bierkosten als Gegenleistung für seine Mühen in ihrer Angelegenheit auferlegt haben.

Für die folgenden Jahrzehnte bis zum Ende der Regierungszeit Kurfürst Friedrichs II. enthält die schriftliche Überlieferung kaum Angaben über die in Spandau ansässigen Juden, sieht man einmal von dem Grabstein von 1446 für No'omi, die Tochter des Aaron, ab.<sup>83</sup> Es bleibt daher unbekannt, inwieweit die vom Brandenburger Bischof Stephan Bodeker berichtete Inhaftierung der märkischen Juden durch den Landesherrn am 17. Dezember 1446 und ihre anschliessende Vertreibung Auswirkungen auf die jüdische Bevölkerung in Spandau hatten, zumal schon im Folgejahr Wiederaufnahmen begannen, die freilich mit nunmehr auf drei oder vier Jahre befristeten Schutzbriefen verbunden waren.<sup>84</sup> Während zwischen 1454 und 1475 zahlreiche Juden aus anderen märkischen Städten das Berliner Bürgerrecht erwarben,<sup>85</sup> lässt sich für Spandau nur von dem vorgenannten Kallemann (und seiner Familie) vermuten, dass sie durchgehend in der Stadt lebten.<sup>86</sup> Jedenfalls enthält die Kämmereirechnung des

<sup>81</sup> SCHULZE, Zur Beschreibung (Anm. 22), Bd. 2, S. 24 (Raths Versezung war auf invocavit, wobey 2 Viertel Bier consumirt wurden und die Juden die Hälfte bezahlen musten.)

<sup>82</sup> SCHULZE, Zur Beschreibung (Anm. 22), Bd. 2, S. 24 [Dy Herren haben sich eindrechtliken verdragen mit Michel Sengern, alse umme den Juden Kiewer den Tun tu makende (dies wird der hinter der Rechnung von 1439 erwähnte contract seyn.)]

<sup>83</sup> BROCKE, Die mittelalterlichen jüdischen Grabmale (Anm. 15), S. 68 Nr. 46.

<sup>84</sup> PHILIPP WILHELM GERCKEN, Ausführliche Stifts-Historie von Brandenburg. Nebst einem Codice Diplomatico aus dem Brandenburgischen Stifts-Archiv, Braunschweig / Wolffenbüttel 1766, S. 233; vgl. HEISE, Die Juden (Anm. 2), S. 148ff.

<sup>85</sup> PETER VON GEBHARDT (Hg.), Das älteste Berliner Bürgerbuch 1453-1700 (= Quellen und Forschungen zur Geschichte Berlins, Bd. 1; Veröffentlichungen der Historischen Kommission für die Provinz Brandenburg und die Reichshauptstadt Berlin, I), Berlin 1927, S. 29ff; HEISE, Die Juden (Anm. 2), S. 165; ERNST KAEBER, Die Berliner Juden im Mittelalter, in: ERNST KAEBER, Beiträge zur Berliner Geschichte. Ausgewählte Aufsätze, hg. WERNER VOGEL (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 14), Berlin 1964, S. 46-59, dort S. 57f, sieht in diesen Belegen einen Hinweis darauf, dass die Juden erst acht Jahre nach der Vertreibung von 1446 wieder festen Fuss in Berlin gefasst hätten.

<sup>86</sup> Heises Darstellung trifft nicht zu, wenn er unter Verweis auf das "Sterben"

Jahres 1464 eine Eintragung, die besagt, dass ein Calleman drei Schock Groschen für die Spandauer Juden bezahlte<sup>87</sup> und demnach wohl eine führende Stellung innerhalb der Gemeinde einnahm. Unter den Juden, die in Berlin das Bürgerrecht erlangten, war 1471 ebenfalls ein Calleman,<sup>88</sup> der identisch mit dem gleichnamigen Spandauer Juden gewesen sein könnte. Da eine Angabe über die Herkunft fehlt, lässt sich dies freilich nicht belegen, auch wenn der Name vermutlich selten vorkam. Es besteht aber die Möglichkeit, dass Kallemann wie andere Juden in diesem Zeitraum seinen Wohnsitz nach Berlin verlegte. Auf die Anwesenheit von Juden in Spandau verweist ansonsten lediglich der Auszug Schulzes aus der Kämmereirechnung von 1465, der besagt, dass noch immer Juden von hier und von Berlin Rente von dem hiesigen Juden Kiewer gaben.<sup>89</sup> Diese Angabe bestätigt zwar den Fortbestand jüdischen Lebens in Spandau, lässt aber keine weiteren Aussage über dessen Umfang zu.

## Geld- und Kreditgeschäfte der Spandauer Juden in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts

Die Veränderungen, die nach den Verfolgungen von 1349 für die jüdische Bevölkerung in der Mark Brandenburg eintraten, lassen sich für Spandau in den Quellen nur schwer fassen. Im Kreditwesen, in dem sich die Juden hauptsächlich betätigten, erwuchs ihnen christliche Konkurrenz, die ihnen bei der Vergabe grösserer Darlehen zunehmend den Rang ablief. Dies lässt sich an einigen Beispielen aus dem Spandauer Raum verdeutlichen.

1404 verkauften Hermann und Busso von Bardeleben dem Kloster Spandau das Lehen über einen Hof in Rohrbeck, der ihrem Vetter gehört hatte, für 18 Schock Groschen, die sie sogleich an nicht näher bezeichnete Juden auszahlten, bei denen ihr Vetter offenbar verschuldet war. 90 Als die Stadt Spandau dem Kloster 1410 den Erwerb einer Wiese in der städtischen Gemarkung gestattete, setzte der Rat den jährlichen Zins und

von 1439 in Spandau davon ausgeht, dass die Zahl der Juden in der Mark um 1440 stark zurückgegangen sei und in den 1450er Jahren wieder beträchtlich angestiegen sein müsse, und er unter den Städten, in denen Juden lebten, auch Spandau anführt, wofür er freilich nur einen Beleg von 1465 nennen kann, vgl. HEISE, *Die Juden* (Anm. 2), S. 165 u. 173f.

<sup>87</sup> AStgM Spandau, Kämmereirechnungen von 1463-1478, fol. 10r.

<sup>88</sup> GEBHARDT, Berliner Bürgerbuch (Anm. 85), S. 43 (Calleman, judeus, 1 sch. Januar 23).

<sup>89</sup> SCHULZE, Zur Beschreibung (Anm. 22), Bd. 2, S. 28.

<sup>90</sup> CDB I/11, S. 71 Nr. 101.

Schoss auf drei Schillinge Groschen im Jahr fest und behielt sich das Recht vor, den Betrag in crysten oder in joden zu pfänden, falls er nicht einkäme.<sup>91</sup> Markgraf Johann kaufte seinem Getreuen Johann von Sparre, dessen Frau und dessen Brüdern 1427 ein Burglehen auf dem Schloss Spandau mit allem Zubehör für 100 Schock Groschen ab.92 Falls der Markgraf die Summe, die auf Michaelis (29. September) des darauf folgenden Jahres fällig wurde, schuldig bliebe, wollte er von Sparre den Schaden, der diesem durch die Nichtzahlung entstünde, indem er veranlasst würde, bewegliche Habe bei Christen oder Juden zu verpfänden, mitsamt der Hauptsumme vergüten. Darüber hinaus setzte der Markgraf acht weitere Getreue als Bürgen ein. 1428 erwarb Johann ein weiteres Burglehen auf dem Schloss Spandau von Köpke von der Lype für 70 Schock Groschen, die je zur Hälfte auf den nächsten Martinstag (11. November) bzw. Walpurgis (1. Mai) zu zahlen waren.<sup>93</sup> Die Summe war an Achim von Hake und Wilhelm von der Lype zu übergeben, die der Markgraf bereits in der Urkunde von 1427 als Bürgen herangezogen hatte. Für den Fall der Nichtzahlung galt dieselbe Regelung wie 1427, nämlich die Übernahme des Schadens durch den Käufer, wenn dadurch Verpfändungen an Christen oder Juden erforderlich würden.

Die vorstehend zitierten Quellen geben Anlass zu der Vermutung, dass es im Spandauer Raum zu Beginn des 15. Jahrhunderts noch zahlungskräftige Juden gab, die höhere Summen verleihen konnten. Aber neben ihnen stiegen vermehrt Christen in das Kreditgewerbe ein, auch wenn die Möglichkeit der Pfändung bzw. Verpfändung in den drei zuletzt angeführten Urkunden nur als theoretische Grösse erscheint. Zugleich lassen die Beträge, die Markgraf Johann 1427/28 für den Erwerb zweier Burglehen aufzuwenden hatte, die Dimensionen ahnen, in denen sich wohl auch die Verpflichtungen Ludwigs des Römers gegenüber seinem Kammerknecht Fritzel bewegt haben.

Konkrete Belege über die Tätigkeit jüdischer Geldverleiher in Spandau sind freilich ausserordentlich selten. Vor 1432 hatte der Spandauer Rat bei dem schon erwähnten Monol ein kleineres Darlehen aufgenommen, über dessen Bedingungen und Umstände im einzelnen nichts verlautet. Die Kämmereirechnung von 1432 enthielt lediglich den Vermerk, dass der Rat Monol, dem Juden, 4 Schock [Groschen], dy he den Herren an Golde gelegen hat,

<sup>91</sup> *CDB* I/11, S. 73 Nr. 104.

<sup>92</sup> CDB I/11, S. 82f. Nr. 118.

<sup>93</sup> *CDB* I/11, 84f. Nr. 121.

bezahlte.<sup>94</sup> Es ist dies das einzige Kreditgeschäft eines Spandauer Juden im Mittelalter, das Niederschlag in den Quellen gefunden hat.

Nur wenig später, 1434, nahm die Stadt Spandau eine weitaus grössere Summe beim Kloster Spandau auf: Der Probst hatte dem Rath geliehen an gr. 20 Schock und 9 groschen, davon wurden ausgeworfen 9 Schilling groschen, die ihm, als ungültig, wieder nach Hause geschickt wurden. Das Kloster konnte in der Folgezeit das Darlehensgeschäft zu seinem zweitwichtigsten Wirtschaftszweig ausbauen. Mit dem Spandauer Kaland verlegte sich seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert eine weitere geistliche Institution auf die Vergabe von überwiegend kleineren Krediten an Spandauer Bürger und Bauern aus der näheren Umgebung. Die Spandauer Juden dürften angesichts der christlichen Konkurrenz, wie anderswo auch, gezwungen gewesen sein, in den Bereich des Kleinkredits und der Pfandleihe auszuweichen, und erheblich an Bedeutung im Wirtschaftsleben eingebüsst haben. Der Schaftsleben eingebüsst haben.

(Schluss im nächsten Heft)

<sup>94</sup> SCHULZE, Zur Beschreibung (Anm. 22), Bd. 2, S. 17.

<sup>95</sup> SCHULZE, Zur Beschreibung (Anm. 22), Bd. 2, S. 19.

<sup>96</sup> Vgl. JOACHIM POHL, Das Benediktinernonnenkloster St. Marien zu Spandau und die kirchlichen Einrichtungen der Stadt Spandau im Mittelalter (= Veröffentlichungen aus den Archiven Preussischer Kulturbesitz, Beiheft 5), Köln / Weimar / Wien 1996 (Zugleich Diss. Berlin, 1995), S. 320ff.

<sup>97</sup> Vgl. POHL, Das Benediktinernonnenkloster (Anm. 96), S. 503ff.

<sup>98</sup> So SCHICH, *Das mittelalterliche Berlin* (Anm. 18), S. 242, am Beispiel Berlin-Cöllns; HEISE, *Die Juden* (Anm. 2), S. 139ff u. 166ff, geht dagegen von guten Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Tätigkeit der Juden aus.